

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

	Fragen	Antworten
1.	Was ist ein intelligentes Messsystem?	<p>Ein intelligentes Messsystem ist nach gesetzlicher Definition „eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt“. Das intelligente Messsystem besteht aus einer oder mehreren modernen Messeinrichtungen und einem Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway.</p> <p>Das intelligente Messsystem erhebt und übermittelt die Verbrauchsdaten verschlüsselt und sicher.</p>
2.	Warum ist der Einbau intelligenter Messsysteme erforderlich?	<p>Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende bzw. das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) schreiben den Einbau intelligenter Messsysteme vor. Die Einführung intelligenter Messsysteme bildet die Basis und Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.</p>
3.	Was heißt „Digitalisierung der Energiewende“?	<p>Die fluktuierende (d. h. schwankende) Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert ein Kommunikationsnetz, das Erzeugung, Verbrauch und Stromnetz miteinander verknüpft. Denn das Stromnetz muss zur Integration der erneuerbaren Energien stets ausreichend Kapazitäten zum Ausgleich bereithalten. Das geht nur, wenn Erzeugungsanlagen und flexible Lasten sichere standardisierte Kommunikationsverbindungen nutzen können.</p>

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

4.	Wo finden sich die neuen Regelungen rund um intelligente Messsysteme?	Das "Messstellenbetriebsgesetz" (MsbG) ist das zentrale neue Gesetz für Regelungen rund um Einbau und Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (sog. Messstellenbetrieb). Neben allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb gibt es insbesondere den hohen technischen Standard vor. Ferner enthält es Regelungen zum Einbau und zur Abrechnung intelligenter Messsysteme sowie zum datenschutzrechtlichen Umgang mit den zu erhebenden Daten.
5.	Wozu dienen intelligente Messsysteme?	Intelligente Messsysteme stellen eine standardisierte technische Basis für eine Vielzahl von Anwendungsfällen bereit, zum Beispiel in den Bereichen Netzbetrieb, Strommarkt, Energieeffizienz oder „Smart Home“. Intelligente Messsysteme schaffen einerseits eine Verbrauchstransparenz, andererseits werden die Kosten durch Vor-Ort-Ablesungen reduziert. Außerdem haben Stromlieferanten die Möglichkeit, variable und zeitabhängige Stromtarife anzubieten. Intelligente Messsysteme schaffen auch die Möglichkeit, dezentrale Erzeugungsanlagen nutzungsabhängig zu steuern

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

6.	Welche Vorteile bieten intelligente Messsysteme den Endverbrauchern?	Die intelligenten Messsysteme ermöglichen den Endverbrauchern, durch ein bewusstes Verbrauchsverhalten Kosten zu sparen. Der Einsatz von intelligenten Messsystemen allein führt nicht zu einer Stromkostensparnis. Durch die intelligenten Messsysteme erfolgt aber eine bisher nicht dagewesene Transparenz des Stromverbrauchs. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dieser Transparenz muss der Endverbraucher jedoch selbst gewinnen und entsprechend umsetzen. Dies können beispielweise eine Änderung des Verbrauchsverhaltens oder die Wahl eines Stromlieferanten mit besonderen Stromtarifen sein.
7.	Wie erfolgt der Umgang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit bei der Erhebung und Erfassung von Daten mit den intelligenten Messsystemen?	Bei den erfassten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliegen.
8.	Welche Vorkehrungen werden getroffen, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten?	Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht ein sogenanntes Schutzprofil vor. Dieses Profil wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für intelligente Messsysteme erstellt und dient der Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität.

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

9.	Wie wird der Umgang mit den zu erhebenden Daten geregelt.	Teil 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) regelt, welcher Akteur welche Daten zu welchem Zweck erhalten darf und wann erhaltene Daten zu löschen sind. Eine Datenübermittlung wird ausschließlich für die energiewirtschaftlich zwingend notwendigen Anwendungsfälle vorgesehen. Ein höherer Datenverkehr bedarf stets der Zustimmung des Endverbrauchers.
10.	Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen laufend Messwerte übermittelt?	Nein. Verbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden behalten nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Ihre Daten "vor Ort" allein zum Zwecke der Verbrauchsveranschaulichung. Grundeinstellung ist hier die jährliche Übermittlung. Nur wenn vom Endverbraucher ein Tarif gewählt wird, der eine feinere Messung und Übermittlung erfordert, werden weitere Daten an Netzbetreiber und Lieferanten versendet. Der durchschnittliche 4 Personen-Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 3.500 Kilowattstunden Strom pro Jahr und ist somit kein Pflichteinbaufall für ein intelligentes Messsystem.
11.	Wer soll nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden?	Verbraucher ab einem Jahresstromverbrauch von 6.000 Kilowattstunden (durchschnittlicher Jahresstromverbrauch der vorangegangenen drei Abrechnungsperioden) sowie Erzeuger dezentraler Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem KraftWärme-Kopplung Gesetz (KWKG) ab 7 kW installierter Leistung - stets unter Einhaltung von Preisobergrenzen. Messstellenbetreiber können weitere Verbraucher unter Einhaltung äußerst strikter Preisobergrenzen einbeziehen, wenn sie dies für sinnvoll erachten.

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

12.	Wie erfolgt die Information der Kunden über den Einbau des intelligenten Messsystems?	Mindestens drei Monate vor dem geplanten Zählerwechsel werden die Kunden schriftlich über das weitere Vorgehen informiert. Den konkreten Termin zum Zählerwechsel erhalten die Kunden rechtzeitig zwei bis vier Wochen vor dem Einbau.
13.	Kann man Einspruch gegen den Einbau eines intelligenten Messsystems einlegen?	Nein. Wie aktuell bei herkömmlichen Stromzählern ist auch der Einbau von intelligenten Messsystemen zu dulden.
14.	Was kostet ein intelligentes Messsystem?	Das Gesetz sieht für die verschiedenen Verbrauchsklassen gestaffelte Preisobergrenzen vor. So sollen zum Beispiel Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von 6.000 bis 10.000 kWh für das intelligente Messsystem maximal 100 EUR im Jahr bezahlen. Für höhere Verbrauchsklassen liegt die Preisobergrenze höher (z.B. für 10.000 – 20.000 kWh bei 130 EUR). Die Preise orientieren sich an vom Bundeswirtschaftsministeriums ermittelten Einsparpotenzialen in der jeweiligen Verbrauchsklasse. Oberstes Ziel ist dabei, dass sich für die Endverbraucher in der Summe keine finanziellen Mehrbelastungen ergeben. Das Preisblatt der Stadtwerke Nürtingen GmbH für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme finden Sie unter https://sw-nuertingen.de/netz/messstellenbetrieb/preise/ .

Häufig gestellte Fragen zu intelligenten Messsystemen (Smart Meter)

15.	Wie erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb?	Die Berechnung erfolgt wie gewohnt über Ihren Stromlieferanten, falls Sie mit ihm nichts anderes vereinbart haben. Falls Ihr Stromliefervertrag mit Ihrem Lieferanten keine Abrechnung des Messstellenbetriebs vorsieht oder Ihr Lieferant die Zahlung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb nicht für Sie vornimmt, rechnen wir als Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb direkt mit Ihnen ab. Hierzu erhalten Sie von uns eine gesonderte Abrechnung.
16.	Wie ist die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu verstehen?	Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist der Akteur, der für den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen verantwortlich ist, sofern sich der jeweilige Endverbraucher oder Anlagenbetreiber nicht gezielt für ein anderes Unternehmen als Messstellenbetreiber entscheidet oder entschieden hat.
17.	Welche Anforderungen werden an diese Rolle gestellt?	Grundzuständige Messstellenbetreiber haben sich zweierlei Zertifizierungsverfahren zu stellen: Einem durch die jeweils zuständige Regulierungsbehörde im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, einem weiteren beim BSI im Hinblick auf technische und organisatorische Anforderungen in Sachen Datenschutz und Datensicherheit.
18.	An wen kann ich mich bei Fragen zu intelligenten Messsystemen wenden?	Für weitere Fragen zu intelligenten Messsystemen können Sie uns unter der Tel. 07022 406-0 erreichen. Sämtliche Informationen zum Messstellenbetrieb und zur neuen Messtechnik finden Sie auf unserer Homepage unter https://sw-nuertingen.de/netz/messstellenbetrieb/ .